

An unsere Kunden

Informationen zur REACH-Verordnung und RoHS-Richtlinie

Verordnung 1907/2006/EG

Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU

Wir möchten sie hiermit über unser Vorgehen zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sowie zur Einhaltung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU bzw. 2015/863/EU informieren.

REACH:

Im Sinne von REACH ist das Unternehmen LAPP SWISS AG als Kabel- und Kabelzubehörvertriebsfirma ein „Nachgeschalteter Anwender“ (gem. Art. 3 Nr. 13). Wir sind als Mitglied der Lieferkette somit verpflichtet, ihnen als unseren Kunden Informationen zukommen zu lassen, insofern in unseren Produkten eine zulassungspflichtige Substanz (Anhang XIV der REACH-Verordnung) bzw. eine Substanz aus der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Substanzen (SVHC-Liste) in einer Massenkonzentration über 0,1 Massen% enthalten sein sollte.

Die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse werden von der LAPP SWISS AG beachtet.

Grundsätzlich sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sollte eine zulassungspflichtige Substanz bzw. eine SVHC-Substanz gemäß der aktuell geltenden ECHA-Listung mit über 0,1 Massen% in einem an LAPP SWISS AG gelieferten Produkte sein. Auch in unserem eigenen Interesse stehen wir daher in einem regelmäßigen Kontakt zu unseren Lieferanten, um aktuelle Informationen zum Registrierungsstatus der Rohstoffe zu erhalten.

REACH sieht keine Konformitätserklärung vor. Vielmehr beinhaltet die Verordnung eine konkrete Informationspflicht, die eine aktive Mitteilung der Unternehmen entlang der Lieferkette fordert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Auskünfte unserer Lieferanten können wir davon ausgehen, dass in den Rezepturbestandteilen unserer Produkte keine zulassungspflichtigen Substanzen bzw. keine besonders besorgniserregenden Substanzen der derzeit gültigen SVHC-Liste in Massenkonzentrationen über 0,1 Massen% enthalten sind.

RoHS:

Wir bestätigen ihnen, dass unsere Produkte der geltenden RoHS-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikkomponenten und Geräten entsprechen und somit die zulässigen Höchstkonzentrationen in homogenen Werkstoffen in Gewichtsprozenten <0,01% von Cadmium, <0,1% von Blei, Quecksilber, sechswertigem Chrom (Cr₆₊), polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) gemäß Anhang II der Richtlinie einhalten.

Alle Auskünfte stützen sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle insbesondere bei der Weiterverarbeitung liegen, kann keine Gewährleistung und Haftung übernommen werden. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen.

Sollten sie weitere Fragen haben, stehen wir ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LAPP SWISS AG

Dieses Dokument ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.